

advofax. I/12

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Themen um das World Wide Web sind in unserer Zeit praktisch jeden Tag aktuell. Mittlerweile können sich die meisten - gerade auch im geschäftlichen Verkehr - ein Agieren ohne dieses Medium gar nicht mehr vorstellen. Aber Vorsicht! Das Internet macht zwar Vieles leichter, birgt aber auch viele Tücken. Um diese zu meistern sind wir für Sie da und beschäftigen uns mit dem heutigen advofax mit der Problematik „Abmahnungen im Internet“.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Abmahnungen im Internet

Von Rechtsanwältin Nicole Barthel

Abmahnfalle Internet?

Eine Website, die gestern einer rechtlichen Prüfung standhielt, kann dieser heute schon nicht mehr genügen!

Das Internet als zeitgemäßes und einfach zu handhabendes Medium ist bestens geeignet, sich und das eigene Unternehmen in Szene zu setzen, zu werben, eigene Waren und Dienstleistungen anzubieten und zu verkaufen. Es birgt jedoch für jeden - Unternehmer und Privatperson - immer die Gefahr Rechte Dritter zu beeinträchtigen, die sich dann dagegen zur Wehr setzen können.

Um Sie vor solchen häufig berechtigten Abmahnungen zu schützen, geben wir Ihnen - unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage - einen **Überblick** über die potentiellen Gefahren bei der Nutzung des Internets im geschäftlichen Verkehr

sowie beim Betreiben der eigenen Internetseite und zeigen Ihnen auf, was Sie beachten sollten.

Was ist überhaupt eine Abmahnung?

Die Abmahnung enthält eine Aufforderung, ein konkretes Verhalten zu unterlassen und ist mit einer sog. Strafbewehrten Unterlassungserklärung verbunden. Zumeist werden solche Abmahnungen von Anwaltskanzleien versendet und sind mit der Übernahme deren Kosten verbunden.

Im Internet drohen Abmahnungen insbesondere bei Verletzung des Wettbewerbsrechts, von Urheberrechten, Markenrechten, Namensrechten (Domainrechten) sowie des Datenschutzes.

Wettbewerbsrecht

Das Wettbewerbsrecht, geregelt im UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) um-

advofax. I/12



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

fasst allgemeine Regeln und Verhaltensweisen im geschäftlichen Verkehr und schützt vor wettbewerbswidrigen Handlungen von Mitbewerbern.

Unlauter und unzulässig sind geschäftliche Handlungen dann, wenn sie die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar beeinträchtigen. Solche Beeinträchtigungen liegen z. B. dann vor, wenn Waren/Dienstleistungen von Mitbewerbern in unzulässiger Weise nachgeahmt bzw. unzulässige Werbemaßnahmen eingesetzt oder fremde Leistungen ausgenutzt werden. Ob solche Handlungen abmahnfähig sind, muss im Einzelfall geprüft werden, da die Rechtsprechung im Bereich des Wettbewerbsrechts vielseitig und uneinheitlich ist.

Urheberrecht

Hier ist das Urhebergesetz (UrhG) zu beachten. Bei Verwendung, Bereitstellung und Veröffentlichung einzelner Inhalte auf der eigenen Website sind bestehende Rechte Dritter an den jeweiligen Inhalten zu prüfen und zu beachten. Geschützt sind Werke des Einzelnen, wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Dies können z. B. Texte, Fotos, Software oder Datenbanken sein. Die Nutzung solcher fremder Leistungen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig, ansonsten droht eine Abmahnung. Auch die Vervielfältigung und das Herunterladen fremder Werke sind durch das Urheberrecht geschützt.

Markenrecht

Nutzt man auf der Website Wort- und/oder Bildmarken, Logos usw., muss unbedingt zuvor geprüft wer-

den, ob andere Inhaber solche Zeichen für sich geschützt haben. Ist dies der Fall, dürfen auch diese Marken nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Inhabers genutzt werden, da ansonsten Abmahnungen und Unterlassungsklagen drohen. Auch die Anlehnung eines eigenen Produktes oder einer Dienstleistung an eine fremde geschützte Marke kann einen Verstoß darstellen.

Namensrecht / Domainrecht

Der Name als solcher genießt besonderen Schutz. Dies ist bereits in § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Somit kann der eigene Firmenname und die dazu registrierte Domain gegen Namensrechte Dritter verstoßen.

Datenschutzrecht

Der Schutz der personenbezogenen Daten jedes Einzelnen vor Missbrauch ist unabdingbar. Sofern bei einer im geschäftlichen Verkehr eingesetzten Website Daten erhoben werden, müssen die Nutzer über Art, Umfang und Zweck der Erhebung sowie der Verwendung dieser personenbezogenen Daten in allgemeinverständlicher Form unterrichtet werden. Es gelten besondere Aufklärungspflichten. Bei der Erhebung personenbezogener Daten muss eine eindeutige Erklärung des Nutzers eingeholt werden. Liegt seine ausdrückliche Einwilligung nicht vor, ist die Datenerhebung unzulässig. Ist z. B. das entsprechende Kontaktformular nicht vollständig, drohen auch hier Abmahnungen.

advofax. I/12



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Verbraucherschützende Normen

Der Verbraucherschutz wurde europaweit in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Gerade im Internet gewinnt er immer mehr Bedeutung, was zur Folge hat, dass der Unternehmer sich einer wachsenden Anzahl verschiedenster Belehrungs- und Aufklärungspflichten ausgesetzt sieht. Diese sind bei der Gestaltung der Internetseite - insbesondere in Verbindung mit Internetshops, den Angaben im Impressum, die Erklärungen in Angeboten zum Vertragsabschluss usw. - zu beachten. Der Kunde als Verbraucher muss über sein Widerrufsrecht bei den sog. Fernabsatzverträgen - also Kaufverträgen im Internet - belehrt werden. Verwenden Sie Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), ist zu beachten, dass keine unzulässigen, den Verbraucher beeinträchtigenden Klauseln verwendet werden. Auch Vorschriften über Preisangaben sind zu beachten.

Abschließender Hinweis:

Im Internet ändern sich die gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen ständig und schnell. Jeder Betreiber einer Website ist somit verpflichtet, sich regelmäßig über aktuelle Neuregelungen und Änderungen zu informieren, diese entsprechend zu beachten und umzusetzen. Geschieht dies nicht, drohen Abmahnungen und noch strengere Repressionen (Unterlassungsklagen, Schadenersatzforderungen usw.).

Sofern Sie also unsicher sind, nehmen Sie anwaltlichen Rat in Anspruch.

Wir beraten Sie gern!

Kanzlei-News

Unser Partner im Büro Dessau der Sozietät MUNZ Rechtsanwälte ist am 12.02.2012 Vater einer zweiten Tochter geworden. Sie heißt Clara-Isabell und ist gesund und munter.

Wir gratulieren!